



Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Staatsbürgerschafts-
gesetz 1985 und das Tilgungsgesetz
1972 geändert werden

Wien, 17. Oktober 2005
Mag. Fo/Tru
Klappe: 89996
Zahl: 005/1333/2005

per E-MAIL:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Inneres
übermittelten Entwurf des oben angeführten Gesetzes gestattet
sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

e.h.

Mag. Gabriela Forchtner

Beilage



Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Staatsbürgerschafts-
gesetz 1985 und das Tilgungsgesetz
1972 geändert werden

Wien, 14. Oktober 2005
Mag. Fo/Hu
Klappe: 89996
Zahl: 005/1333/2005

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht
z.H. Herrn Mag. Marth
Herrengasse 6
1014 Wien

E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
thomas.marth@bmi.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 19. September 2005, GZ. BMI-LR
1300/0106-III/1/c/2005, übersendeten Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das
Tilgungsgesetz 1972 geändert werden, nimmt der Österreichische
Städtebund wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Österreich gelten bereits jetzt strenge Richtlinien für die
Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

So sieht zum Beispiel das derzeitige Bundesgesetz schon vor,
dass nur bei entsprechender Integration der Staatsbürger-
schaftswerber - dies setzt auch die Kenntnis der deutschen
Sprache voraus - eine Verleihung der österreichischen Staats-

bürgerschaft möglich ist. Ebenso können straffällig gewordene Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erlangen.

Eine weitere Verschärfung - wie es der Entwurf vorsieht - erscheint entbehrlich. Dies würde in Einzelfällen zu beachtlichen Schikanen führen, nur um die Anträge auf Verleihung der Staatsbürgerschaft in Zukunft zu reduzieren. Als Beispiel für eine unverhältnismäßige Erschwerung sei angeführt, dass eine Verleihung fast unmöglich gemacht wird, wenn Kinder in der Schule im Deutschunterricht nicht in die nächsthöhere Schulstufe aufstiegsberechtigt sind - d.h. mit „Nicht Genügend“ abschließen.

Weiters steht im Zentrum der nunmehr geplanten Gesetzesänderung die Einschränkung der Ermessenseinbürgerungen. Hiezu sei bemerkt, dass eine Verkürzung der Wartefrist von zehn auf sechs Jahre jedoch im Jahr 2004 nur bei einem geringen Prozentsatz der Einbürgerungen gewährt wurde.

Insbesondere müsste daher auf dieses Grundsatzfrage und auf die nachfolgenden Bemerkungen Bedacht genommen werden.

II. Im Speziellen

Zu § 10:

Im Staatsbürgerschaftsgesetz wird zwischen Ermessensfällen und Anspruchsfällen unterschieden; bisher wurde das Ermessen der Behörde durch das Wort „kann“ ausgedrückt, im Entwurf des Gesetzes erläutert der Einleitungssatz des § 10 Abs. 1 unter welchen Voraussetzungen einem Fremden die Staatsbürgerschaft verliehen werden „darf“. Zwar ist nicht ersichtlich, dass der Behörde kein Ermessen mehr zukommen soll, doch kommt das im Gesetz nicht deutlich zum Ausdruck; der Text sollte klarer formiert werden.

Abs. 1 Z 1 legt fest, dass sich die/der StaatsbürgerschaftswerberIn seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununter-

brochen in Österreich aufhält und davon mindestens 5 Jahre niedergelassen sein muss. In den Erläuterungen wird „zum rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt“ auf § 15 StbG verwiesen. Dieser hält fest, dass der Aufenthalt nie länger als durchgehend 6 Monate (und insgesamt nicht länger als 20% der jeweiligen Aufenthaltsfrist) unterbrochen werden darf. Dadurch werden allerdings jene Personen, die beispielsweise aus familiären Gründen (Pflege von Angehörigen) ins Herkunftsland zurückkehren mussten, von der Verleihung der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen, da die Fristen neu zu laufen beginnen.

Laut Abs. 1 Z 2 gilt künftig jede gerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe – auch solche unter 3 Monaten – als Hindernis zur Verleihung der Staatsbürgerschaft. Die Verweigerung der Einbürgerung erscheint nach nur geringfügigen Delikten eine Sanktion, die nicht der Resozialisierung dient.

Gemäß Abs. 5 soll der Bezug von Notstands- und Sozialhilfe innerhalb der letzten drei Jahre zur Verweigerung der Einbürgerung führen. Dies stellt eine besondere Härte dar, wenn der/die Fremde während der letzten drei Jahre – vielleicht nur für ganz kurze Zeit – Notstandshilfe bezogen hat. Dadurch wird das erhebliche Armutsrisiko für MigrantInnen mit dem Ausschluss von der Staatsbürgerschaft verknüpft.

Zu § 10a:

Der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache, von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes ist laut Abs. 1 durch eine schriftliche Prüfung zu erbringen. Die Sprachkenntnis muss zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung genügen (A2 Niveau, 300-stündiger Sprachunterricht). An diesen Anforderungen werden vor allem ältere MigrantInnen und jene mit einem niedrigeren Bildungsniveau scheitern.

Zu § 10a Abs. 3:

Die in Abs. 3 angeführte Regelung, ein schulpflichtiges Kind nur dann vom Nachweis der Integration zu befreien, wenn es zum Aufstieg in die nächste Klasse berechtigt ist, erscheint äußerst problematisch. Die Entscheidung über ein „Nicht Genügend“ mit solch gravierenden Konsequenzen zu verknüpfen, drängt das Lehrpersonal in die Rolle der Aufenthaltsbehörde. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb ein negativer Abschluss beispielsweise in Mathematik zur Verhinderung der Verleihung der Staatsbürgerschaft führen kann. Im Extremfall würde diese Regelung dazu führen, dass ein Neunjähriger einen Test, der für das Niveau von 14-jährigen gedacht ist, für den Erhalt der Staatsbürgerschaft bestehen müsste.

Die Bestimmung in Abs. 4, dass den Ländern per Verordnung u.a. den Prüfungsinhalt festlegen, entspricht nicht mehr dem Ziel einer bundesweit einheitlichen Regelung des Gesetzes. Dadurch wird es in den einzelnen Bundesländern zu unterschiedlich schwierigen Prüfungen kommen, die in weiterer Folge den Spielraum für Ermessensentscheidungen ausweiten.

Zu § 11:

Mit der Neuformulierung des § 11 StbG war vom Gesetzgeber die "Beseitigung des überkommenen Begriffes des freien Ermessens" intendiert. Gleichzeitig wurden aber neue sehr unbestimmte Begrifflichkeiten eingeführt, die den Ermessensspielraum der vollziehenden Behörden erheblich ausweiten würden. Zu nennen ist hier die für die Einbürgerung notwendige "Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich", die eine große Varianz an Interpretationsmöglichkeiten bietet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für MigrantInnen auf Grund ihrer Lebensgeschichte fast immer eine familiäre oder kulturelle Bindung zur Herkunftsgesellschaft erhalten bleibt, die jedoch eine Integration in Österreich nicht ausschließt.

Zu § 11a Abs.1:

Der Rechtsanspruch auf eine Einbürgerung aufgrund der Ehe mit einer/m österreichischen Staatsangehörigen wurde durch eine Ermessensentscheidung ersetzt. Weiters wurde die notwendige Aufenthaltsdauer auf 6 Jahre (bei mindestens 5 Jahre aufrechter Ehe) erhöht. Die Vermeidung eines etwaigen Missbrauchs war auch im Rahmen der bisherigen Wartezeiten gewährleistet, da die Sicherheit des Aufenthalts bzw. der freie Zugang zum Arbeitsmarkt bereits durch die Heirat mit einer/m österreichischen Staatsangehörigen gegeben ist.

Weiters ist aus Sicht des Integrationsbüros die mögliche Verweigerung der Einbürgerung bei vorliegenden Voraussetzungen eine unnötige Verschärfung der geltenden Bestimmungen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen würde Österreich neben Dänemark innerhalb der alten EU-Länder die strengsten Regelungen in diesem Bereich einführen.

Zu § 11a Abs. 4:

Mit der Neuregelung der Einbürgerung anerkannter Flüchtlinge (sechsjähriger ununterbrochener Aufenthalt in Österreich, frühestens fünf Jahre nach Anerkennung) begibt sich Österreich auf ein extrem restriktives Niveau - in 11 der 15 alten EU-Staaten besitzen anerkannte Flüchtlinge eine bessere Stellung im Einbürgerungsverfahren (zumeist nach zwei bis fünf Jahren Aufenthalt). Die Voraussetzung eines fünfjährigen Flüchtlingsstatus ist im europäischen Vergleich völlig neu und stellt eine unnötige Verschärfung dar. Die von vier auf sechs Jahren verlängerte Wartezeit stellt ein Hindernis für die Integration dar. Damit kann auch anerkannten Flüchtlingen das Aufenthaltsrecht entzogen werden, wenn sie nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind und sich die politische Lage im Fluchtland geändert hat.

Weiters ist hinsichtlich der in Österreich geborenen Kinder von MigrantInnen unverständlich, warum die Einbürgerung dieser Kinder, deren Heimat von Geburt an Österreich ist, erschwert

werden soll. In den meisten EU-Ländern wird bereits das Geburtslandprinzip (*ius soli*) in der Einbürgerungsgesetzgebung berücksichtigt.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Neuregelung der frühzeitigen Einbürgerung rein zahlenmäßig in der Einbürgerungsquote kaum ins Gewicht fallen wird.

Zu § 12:

Es ist nicht einsichtig, warum die in Europa einzigartigen Fristen für einen Rechtsanspruch (15 Jahre bei "nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration" bzw. 30 Jahre ohne weitere Bedingungen) beibehalten werden.

Zu § 14:

Durch den Entfall des § 14 kann dem von Österreich abgeschlossenen Übereinkommen zur Vermeidung von Staatenlosigkeit (Art. 1 Abs. 2) nicht entsprochen werden, da hierin ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung im Inland geborener Fremder bei sonstiger Staatenlosigkeit vorgesehen ist.

Zu § 16 Abs. 1:

Auch hier wurde der Rechtsanspruch der Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf EhepartnerInnen durch eine Ermessensentscheidung ersetzt bzw. die notwendige Aufenthaltsdauer auf 6 Jahre erhöht. Dies stellt aus Sicht des Integrationsbüros eine nicht notwendige Verschärfung dar.

Zu § 28 Abs.1:

Die Möglichkeit einer Doppelstaatsbürgerschaft wird mit zweierlei Maß gemessen: während ÖsterreicherInnen, die berufliche oder familiäre Gründe geltend machen können, zusätzlich eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben können, werden für nach Österreich Zugewanderte diese Gründe nicht anerkannt.

Die Erläuterungen zu § 28 Abs. 1 nehmen Bezug auf „§ 27 Abs. 4“, der weder im StbG 1985 noch im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist.

Zu § 34 Abs.1 a:

Die im Entwurf hinzugekommene Regelung, die den Entzug der Staatsbürgerschaft vorsieht, sofern sie durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung erschlichen worden ist, erscheint wenig sinnvoll und sollte ersatzlos entfallen. Bereits bei derzeitiger Rechtslage kann bei Verdacht auf eine erschlichene Staatsbürgerschaft von der Behörde nach § 69 Abs. 1 Z1 iVm Abs. 3 AVG zeitlich unbefristet eine Wiederaufnahme des Verleihungsverfahrens verfügt werden, die zum sofortigen Verlust der Staatsbürgerschaft führt und der Sache nach eine „Entziehung“ darstellt.

Zu § 39a:

Im Sinne der E-Government-Bestrebungen sollten auch die Staatsbürgerschaftsbehörden verpflichtet werden, sich der entsprechenden Register zu bedienen (ZMR, Sozialversicherungsregister etc.), soweit diese über die benötigten Daten verfügen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär